



GEMEINDE
HÖLSTEIN

BÜNDTENWEG 40 • POSTFACH • 4434 HÖLSTEIN
061 956 90 00 • info@hoelstein.bl.ch • www.hoelstein.ch

Einwohnergemeinde Hölstein

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates	3
§ 3 Administrative Belange	3
§ 4 Aufgabe des Leiters oder der Leiterin	3
§ 5 Aufgabe der Eltern	3
§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention	3
§ 7 Beitragsleistungen	4
§ 8 Härtefälle	4
§ 9 Inkrafttreten	4
Anhang	5

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hölstein, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeinedegesetz, SGS 180), beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vom 19. September 1996.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

² Der Leiter oder die Leiterin der Kinder- und Jugendzahnpflege wird durch den Gemeinderat ernannt.

§ 3 Administrative Belange

Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., ist die Abteilung Zentrale Dienste der Gemeindeverwaltung Hölstein zuständig.

§ 4 Aufgabe des Leiters oder der Leiterin

Der Leiter oder die Leiterin orientiert die Eltern der in den Kindergarten eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl zu Handen der Gemeindeverwaltung.

§ 5 Aufgabe der Eltern

Die Eltern melden der Gemeindeverwaltung den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege (soweit sie nicht vom Leiter oder der Leiterin der Kinder- und Jugendzahnpflege erhoben werden), den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Aenderung in der Zahnarztwahl.

§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

§ 7 Beitragsleistungen

¹ Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen. Die Beitragsleistungen für kieferorthopädische und konservierende Behandlungen sind im Subventionsschlüssel gemäss Anhang festgelegt. Bei Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Leiters oder der Leiterin der Kinder- und Jugendzahnpflege.

² Kosten, die durch unentschuldigte Absenzen entstehen, werden nicht subventioniert und gehen voll zu Lasten der Eltern.

§ 8 Härtefälle

Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen zusätzliche Beiträge (höherer Sozialabzug, Senkung des beitragsberechtigten minimalen Rechnungsbetrages) bewilligen.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Beschluss der Gemeindeversammlung per 01.07.2022 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung hat dieses Reglement am 28.03.2022 beschlossen

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 21.06.2022.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Gemeinderat Hölstein

Präsidentin

Andrea Heger-Weber

Verwalter

Pascal Liederer

Anhang 1 zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege**Subventionsschlüssel Kinder- und Jugendzahnpflege**

Einkommen		Anzahl Kinder		
von	bis	1	2	3+
0	30'000	83%	85%	91%
30'001	35'000	78%	80%	86%
35'001	40'000	74%	77%	84%
40'001	45'000	65%	69%	78%
45'001	50'000	55%	60%	70%
50'001	55'000	45%	52%	56%
55'001	60'000	36%	42%	48%
60'001	65'000	29%	32%	43%
65'001	70'000	20%	25%	33%
70'001	75'000	15%	18%	27%
75'001	80'000	12%	14%	21%
80'001	85'000	10%	11%	18%
85'001	90'000	0%	10%	14%
90'001	95'000	0%	0%	12%
95'001	100'000	0%	0%	12%